

Ähnlich verlief die Konferenz auch bezüglich anderer Fragen. *Prof. Viotor* (Bratislava) widmete sich sowohl in seinem Referat wie auch in der Diskussion der Beschränkung der Vertragsinstitution während der Okkupation der CSSR. Er machte deutlich, daß während der Zeit des Faschismus die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz aufgehoben und das Zivilrecht durch das Verwaltungsrecht verdrängt wurde, einhergehend mit der Verletzung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit. In dieser Durchbrechung der bürgerlichen Gesetzlichkeit sah Viotor ein Moment, das zum Untergang des Faschismus beigetragen habe. Daran knüpfte er einerseits die Frage, ob und in welcher Weise die konkreten Wirkungen des faschistischen Rechts in Westdeutschland und allen westlichen Ländern überwunden wurden, und andererseits, welche Einflüsse auf die Nachkriegsentwicklung dieser Länder spürbar sind. Auf beide Fragen wurde in der Diskussion nicht weiter eingegangen.

Aus der Vielzahl von Beiträgen zur Entwicklung einzelner Rechtszweige oder juristischer Institutionen seien hier die Beiträge genannt, die auch in der Tagungsdiskussion behandelt wurden. *Dr. Degré* (Zalaegerszeg) beschäftigte sich mit der Gestaltung des Vormundschaftsrechts beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus in Ungarn; *Prof. Pap* (Pécs) befaßte sich mit Vertragselementen im ungarischen Eherecht des Dualismus; *C. Sc. Pecze* (Budapest) ging auf die Anfänge des ungarischen Erfindungsrechts ein; *D. Tarkany-Szűcs* (Budapest) legte anhand der Entwicklung des Bergrechts in Ungarn dar, wie privatrechtliche Elemente in den Industriegesetzen zur kapitalistischen Entwicklung beigetragen haben; *Prof. Buchda* (Jena) sprach zum „Gesellschaftsvertrag und Gesamtkat“. Er wies nach, daß mit den Bestimmungen des HGB und BGB über die Gesellschaft zur gesamten Hand in Deutschland juristisch das Kartellwesen, das Konzernwesen auf gebaut worden sei. Der Begriff des Gesamtkats sei gewählt worden für juristische Korporationen, und die Lehre vom Gesamtkat habe dazu beigetragen, die „Gesellschaft“ als gesellschaftliches Gebilde durchzusetzen.

In seinem Beitrag zur Entwicklung des bürgerlichen Rechts in der Tschechoslowakei in den Jahren 1918 bis 1944 mit besonderer Rücksicht auf das Vertragssystem verwies Akademiemitglied *Prof. Luby* (Bratislava) insbesondere auf jene Tendenzen bei der Kodifizierung, daß sowohl die herrschende Klasse zu sozialen Zugeständnissen gezwungen war, als auch, daß ständische Beschränkungen aufrechterhalten blieben. Die sich daran anschließende Diskussion gruppierte sich vorrangig um die Position Otto von Gierkes zum bürgerlichen Zivilrecht und um die Problematik des öffentlichen und privaten Rechts. Mehr noch, betrachtet man den gesamten Konferenzverlauf, so ist hierin ein wesentlicher Konzentrationspunkt der Auseinandersetzung zu erblicken, an der sich die Rechtshistoriker und Zivilrechtler sowohl der sozialistischen Länder als auch aus den kapitalistischen Staaten (z. B. *Prof. Buchda*, Akademiemitglied *Prof. Dr. Eörsi*, Budapest, *Prof. Gaudemet*, Paris, *Prof. Thieme*, *Dr. Klabouch*, Prag) mit großer Intensität beteiligten. Der von *Dr. Kuntschke* (Berlin) vorgelegte Beitrag zur Kritik Otto von Gierkes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und sein Diskussionsbeitrag zum öffentlichen und privaten Recht fanden aufmerksame Beachtung. Er vertrat die Auffassung, daß der Kernpunkt der Position Otto von Gierkes zum BGB sei, über den im bürgerlichen Rechtssystem bestehenden Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht hinweg die Einheit zu suchen. Dahinter habe das Bestreben von Gierkes gestanden, einen sozialen Ausgleich zu schaffen, indem er das Recht politisch-moralischen Kategorien unterordnete, die sich im Widerspruch zu den sachlich bestimmten Verhältnissen des bürgerlichen Privateigentums und der darauf beruhenden Rechtsgleichheit befanden. Die Stellung von Gierkes wertete Kuntschke als einen Ausdruck der Tatsache, daß